

4. Unethisch ist auch, dass im Zeitpunkt des Erscheinens des Artikels der Bericht noch nicht veröffentlicht war. Der Kläger selbst sieht darin keinen Grund, die

Kommentar zum BGB, 2004, § 824 BGB, Rdnr. 50).

3. Entgegen der Auffassung des Klägers war die Beklagte zu 2) auch nicht gehalten, sich in einer – vom Kläger ohnehin nicht näher konkretisierten Form – vom Ergebnis des Schäferberichts als eines erkennbaren Untersuchungsberichts zu distanzieren. Schließlich handelt es sich beim Schäferbericht um eine sog. "Privilegierte Quelle", die es der Beklagte zu 2) erlaubt, Ergebnisse dieses Berichts als Grundlage einer als solchen erkennbaren Verdachtsberichterstattung ungeprüft zu übernehmen. Die Seriosität der Quelle ist angesichts der Person des Untersuchungsleiters und seines Auftraggebers nicht in Frage zu stellen (s. auch Wagner in MünchKommBZ zum BGB, 2004, § 824 BGB, Rdnr. 50).

über eine bereits feststehende Tatsache berichten will.

Sie hat durch den Gebrauch der Wendung "soll berichtet haben" sowie das Adverb "angeblich" verdeutlicht, dass sie lediglich über einen Verdacht, aber keineswegs aussetzungen für eine Verdachtsberichterstattung eingehalten:

2. Entgegen der Ansicht des Klägers hat die Beklagte zu 2) die formalen Vor-

sächlichen Voraussetzungen siehe oben unter 1.2.)

1. Zutreffend geht das Erstgericht bei dieser Behauptung davon aus, dass die Beklagte zu 2) diese auch vom Senat als Tatsachenbehauptungen qualifizierten Äußerungen aufstellen durfte, weil sie in Wahrnehmung eines berechtigten Interesses gehandelt hat. Es ist in der Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass die Presse unter Bezugnahme auf Art. 5 GG über einen Verdacht ohne weitere Recherchepflicht berichten darf, wenn sie sich auf eine seriöse Quelle stützen kann (Nachweise zu den Grundsätzen der sog. Verdachtsberichterstattung und deren rechtliche und tatsächlichen Voraussetzungen siehe oben unter 1.2.)

"Herr Wilhelm Diehl soll dem BND berichten haben, woher der Spiegel angeblich die Akten zur Plutonium Affäre hatte und welche Kontakte der Focus Redakteur Josef Hufeschulte in den BND hatte."

beanstandet der Kläger:

Der Kläger stützt diesen Klageantrag ebenfalls auf den Artikel vom 18.5.2006, in dem auch die oben unter I. abgehandelten Passagen enthalten waren: Folgenden Satz

II. Berufungsantrag I.2., II.1., III und IV. einschließlich Hilfsantrag:

Seriosität des Schätferberichts infrage zu stellen (s. Seite 10 der Berufungsbegründung = Blatt 191 d.A.). Im Übrigen sind Journalisten keine Geheimnisträger.

5. Zu Unrecht rügt der Kläger, dass ihm die Beklagte zu 2) vor der Veröffentlichung keine Möglichkeit zur Äußerung eingeräumt hat.

Der Kläger hat die von der Beklagten zu 2) in der Klageerwidderung dargestellten Versuche der Redakteurin Rammelsberger, mit ihm vor der Veröffentlichung Kontakt aufzunehmen, nicht bestritten. Der Kläger wendet lediglich ein, dass er vom 12. - 17.5.2006 in den USA war und die Beklagte zu 2) ihm auf jeden Fall vor der Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme hätte geben müssen. Hier ist der Beklagten zu 2) jedoch zuzugestehen, dass von ihr angesichts der privilegierten Quelle "Schätferbericht" ein weiteres Zuwarten nicht gefordert werden konnte.

6. Entgegen der Auffassung des Klägers sind die oben genannten Passagen in ihrem tatsächlichen Aussagegehalt vom Schätferbericht auch in seiner unverfälschten Form gedeckt.

Prozessual unerheblich ist es in diesem Zusammenhang, dass die Beklagte zu 2) den auszugswese vorgelagten Schätferbericht nur in seiner veröffentlichten Form vorgelegt hat. Denn aus den Ausführungen des Klägers in der Berufungsbegründung selbst (s. a.a.O.) geht klar hervor, in welcher Art und Weise sich beide Formen unterscheiden. Der Senat ist damit in der Lage die hier streitgegenständlichen Äußerungen anhand der nicht veröffentlichten Form zu messen. Wenn im Folgenden vom "Schätferbericht" gesprochen wird, ist damit die unverfälschte Form gemeint.

Die Überprüfung des von der Beklagten zu 2) geäußerten Verdachts anhand des Schätferberichts führt zu folgendem Ergebnis:
Die Beklagte zu 2) hat dies unter Hinweis auf die Randziffern 135 - 141 sowie 150 - 157 im Schätferbericht überzeugend dargelegt, dass der Schätferbericht die von ihr aufgestellte Verdachtsbehauptung rechtfertigt.

7. Die Äußerungen der Beklagten zu 2) erfolgten somit, da sie sich im Rahmen der für eine Verdachtsberichterstattung aufgestellten Grundsätze bewegen, unter Wahrnehmung eines berechtigten Interesses. Damit fehlt es an einer rechtswidrigen Persönlichkeitsverletzung des Klägers oder einem rechtswidrig erfüllten Tatbestand des § 823 Abs. 2 IVm § 186 StGB. Denn in gleicher Weise wie beim Füh-

ren des Wahrheitsbeweises nach § 186 StGB entfällt auch im Fall der zulässigen Verdachtsberichterstattung die Rechtswidrigkeit. Die fehlende Rechtswidrigkeit hat folgende Auswirkungen:

a) Es entfällt somit die im Berufungsantrag i. Z. geforderte Unterlassung. Unterlassungsansprüche setzen grundsätzlich eine Wiederholungsgefahr voraus, die durch das vorangegangene rechtswidrige Verhalten indiziert wird. Daran fehlt es jedoch gerade.

Die vom Kläger behauptete Erstbegehungsgefahr, die ebenfalls unter bestimmten weiteren Umständen einen Unterlassungsanspruch begründen könnte, ist von ihm nicht näher dargelegt. Allein die von ihr insbesondere in der mündlichen Verhandlung genannte Verhaltensweise der Beklagten zu 2), nämlich dass sich diese im Prozess wiederholt auf den Standpunkt gestellt hat, sie habe die beanstandeten Behauptungen aufstellen dürfen, begründet keine Erstbegehungsgefahr, sondern ist ein zulässiges prozessuales Verteidigungsverhalten (BGH in GRUR 2001, 1174). Von einer ernstlich drohenden Gefahr kann angesichts der inzwischen längst vergangenen Aktualität ohne das Hinzutreten weiterer Umstände keine Rede sein. Deshalb genügt der Kläger seiner Darlegungslast nicht, wenn er aus einer vergangenen – angeblichen – Rechtsverletzung durch die Beklagte zu 2) darauf schließt, dass sie auch künftig in gleicher Weise über den streitgegenständlichen Komplex berichten werde.

b) Es entfallen auch, wie in der mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert worden ist, Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche auf eine immaterielle Geldentschädigung. Denn alle diese Ansprüche knüpfen nachträglich an eine schon gefallene Äußerung an und haben eine durch diese Äußerung hervorgerufene bereits eingetretene rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung zur Voraussetzung, an der es aber gerade fehlt.

c) Auch auf den in der mündlichen Verhandlung erörterten „äußerungsrechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch“ (s. insoweit Prinz-Peters Seite 469) kann der Kläger seine als Richtigstellungsantrag bezeichneten Ansprüche, die auf einen vollständigen Widerruf der Behauptungen der Beklagten zu 2) gerichtet sind, nicht stützen. Der Folgenbeseitigungsanspruch ist lediglich auf eine Richtigstellung, das heißt eine Klarstellung gerichtet, dass eine bestimmte Behauptung nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Im vorliegenden Fall aber verlangt der Kläger – im Unterschied

zum Berufungsantrag Ziffer I. 5. (s.u) - jedoch einen über die Klarstellung deutlich hinausgehenden vollständigen Widerruf. Dies aber würde voraussetzen, dass der Kläger nachweist, dass der im Schärerbericht konkretisierte Vorwurf, er habe Informationen über Journalisten geliefert, nicht wahr ist (s. Prinz/Peters, a.a.O. Rdnr. 677 mit Rechtsprechungsnachweisen zur Beweispflicht).

Ein Beweisangebot des Klägers für die Unwahrheit fehlt. Was das Beweismittel "Zeuge Kühn" betrifft, kann auf die Ausführungen oben I. 3. vorletzter Absatz Bezug genommen werden.

7) Auch der Hilfsantrag des Klägers zu dem soeben abgehandelten Antrag ist unbegründet.

Offensichtlich ist dieser durch die soeben erwähnte Erörterung des "äußerungsrechtlichen Folgenbesetzungsanspruchs" in der mündlichen Verhandlung veranlasst worden. Ein solcher setzt jedoch voraus, dass der in einer Verdachtsberichterstattung geäußerte Verdacht nachträglich entfällt; vom Äußernden kann dann die soeben im Unterschied zum vollständigen Widerruf beschriebene Klarstellung verlangt werden. Die vom Kläger geforderte Ergänzung zum Unterlassungsantrag I. 2. hat jedoch mit einer Klarstellung einer Äußerung aufgrund des Entfallens eines Verdachts nichts zu tun. Hier greift der Kläger zur Begründung seines Anspruchs eine Passage aus dem Schärerbericht auf, nämlich die Rn. 420, die lautet wie folgt:

"Dass ein Journalist veranlasst worden wäre, in das Geheimnis der eigenen Redaktion einzudringen und darüber zu berichten, ist nicht ersichtlich. Die Informationen bezogen sich stets auf andere Journalisten und andere Medienorgane".

Der so gestützte Zusatz kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn die Beklagte zu 2) durch ihre mit dem Hilfsantrag angegriffene und oben aufgeführte Äußerung beim Leser den Verdacht erregt hätte, der Kläger sei so "in das Geheimnis der eigenen Redaktion eingedrungen". Zwar wird der Kläger im der oben zitierten Passage folgenden Satz als "früherer Focus-Autor" bezeichnet. Wenig später ist die Rede von einem aufgelösten Vorvertrag mit dem Spiegel. Auch im Wege der Auslegung kann der zitierten Stelle nicht die Aussage entnommen werden, dass den geschilderten Berichten ein "Eindringen in das Geheimnis der eigenen Redaktion" vorangegangen ist. Auch in der mündlichen Verhandlung, in der dieser Hilfsantrag erstmals gestellt worden ist, hat der Kläger keine Begründung dafür mitgeteilt, dass beim Leser dieser Eindruck tatsächlich erweckt wird.

III. Berufungsantrag I. 5., II.3. und III. und IV.

Der Kläger stützt diesen Antrag auf einen weiteren, nach Veröffentlichung des Schäferberichts erschienenen Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 27./28.5.2006, in dem nach der oben unter I. bereits zitierten Passage „Vor dem Start von Focus.....“ fortgefahren wird wie folgt:

„Zahl und Bewertung seiner Nachrichten sind ebenso bemerkenswert wie die Höhe seiner Vergütung. Urteil der Schäfer-Bericht: Entlohnung wurde er mit etwa 650.000 Mark.“

1. Es kann dahingestellt bleiben, wie der nun anders als in der ersten Instanz formulierte Unterlassungsantrag zu beurteilen ist, ob als echte Klageänderung oder als nach § 264 ZPO privilegierte Einschränkung des ursprünglich gestellten Klageantrags. Der Antrag in dieser Form ist nach § 533 Nr. 1 ZPO zuzulassen, da er abschließend beurteilt werden kann.

2. a) Die Ansprüche des Klägers sind teilweise begründet, nämlich soweit sie an die verlangte Klarstellung anknüpfen, dass er den genannten Betrag ausschließ-lich für seine Auslandstätigkeit erhalten hat:

aa) Der Leser versteht die Behauptung der Beklagten zu 2) im Kontext so, dass der Kläger die genannte Summe für seine gesamte, bis 1998 andauernde Tätigkeit, d.h. auch für seine Inlandstätigkeit erhalten hat. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass damit auch Mitteilungen des Klägers über andere Journalisten gemeint sind, während unter „Auslandstätigkeit“ die Lieferung von Informationen über Vorgänge im Ausland, insbesondere im Nahen Osten gemeint sind. Die von der Beklagten zu 2) im Schriftsatz vom 23.11.2007 für sich beanspruchte Auslegung dieser Passage, nämlich dass sich die von ihr genannte Zahlung in der Größenordnung von über 600.000 DM ohnehin allein auf die Auslandstätigkeit bezogen hat, vermag nicht zu überzeugen. Vielmehr wird sie bereits durch das auf Seite 5 des genannten Schriftsatzes wiedergegebene Zitat widerlegt.

bb) Im Zeitpunkt des Erscheinens der Artikel konnte sich die Beklagte zu 2) jedoch bezüglich dieser Behauptung, auch wenn sie als Verdacht formuliert ist, im Gegensatz zu der unter II. abgehandelten Passage nicht mehr auf den noch unveröffentlichten Schäferbericht stützen. Denn unstreitig ist dieser zusammen mit der Fußnote 34

am Tag vor dem hier streitgegenständlichen Artikel erschienen. Die Fußnote 34 hat folgenden Wortlaut:

„Anmerkung für die Veröffentlichung: Diese Zahlungen erfolgten nach dem Bericht des BND vom 8. März 2006 für die Auslandstätigkeit des Journalist V.“

Die Äußerung der Beklagten zu 2) ist somit nicht mehr durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt, da sie sich nicht mehr auf den Schätzerbericht stützen konnte und somit – im Gegensatz zur Behauptung in II. – im Zeitpunkt der Verdachtsäußerung eine zuverlässige Quelle fehlte.

cc) Auch wenn – wie oben unter I. dargelegt – der Senat davon ausgeht, dass der Kläger den Wahrheitsgehalt der Äußerungen der Beklagten zu 2) über seine Berichtstätigkeit betreffend Journalistenkollegen nicht hinreichend bestritten hat und dieser damit als zugestanden gilt, wird durch die Behauptung, der Kläger habe dafür auch Geld vom BND genommen, ein zusätzlicher Makel verursacht, der den Kläger in seiner Berufschre als Journalist in erheblichem Maße trifft. Damit ist der Tatbestand einer Persönlichkeitsverletzung sowie einer üblen Nachrede nach § 186 SGB erfüllt.

dd) Wie in der mündlichen Verhandlung erörtert stellt sich der Senat auf den Standpunkt, dass die Beklagte zu 2) im vorliegenden Zivilverfahren die Behauptungen des Klägers, dass die genannten Zahlungen allein für die Auslandstätigkeit geflossen sind, nicht wirksam bestritten hat:

Aus Blatt 18 des Schätzerberichts ergibt sich, dass auch Mitarbeiter des BND angehört worden sind, somit auch das Ergebnis dieser Anhörungen Teil der im Schätzerbericht zusammengefassten Ermittlungsergebnisse ist. Die Beklagte zu 2) hat sich weder auf den Standpunkt gestellt, dass der Schätzerbericht die Ermittlungsergebnisse zutreffend wiedergibt. Wenn die Beklagte zu 2) wiederholt die Zuverlässigkeit des Inhalts des Schätzerberichts für sich in Anspruch nimmt, dann muss sie auch gegen sich gelten lassen, dass Mitarbeiter des BND Zahlungen an den Kläger für Inlandstätigkeit gerade nicht bestätigt haben.

Auch in der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte zu 2) nach dem Entsprechenden Hinweis des Senats keine Anhaltspunkte dafür genannt, dass an den Kläger Zahlungen auch für seine Inlandstätigkeit geflossen sind.

Auch die Beweisangebote „Zeuge Schärer“ und „Zeuge Foertsch“ in 1. Instanz (s. Schriftsatz vom 24.1.2007, Seite 6 = Bl. 65 d.A.) beziehen sich nicht auf diese spezielle Problematik, nämlich ob die Berichtstätigkeit des Klägers bezüglich Journalistenkollegen bezahlt worden ist oder nicht.

b) Abgelehnt werden muss dagegen jeglicher Anspruch, soweit die Beklagte zu 2) im beanstandeten Artikel von einem bis 1998 gezahlten BND-Honorar von insgesamt 652.738,91 DM gesprochen hat, ohne darauf hinzuweisen, dass in diesem Betrag eine Auslagerstattung von über 400.000 DM enthalten ist. Eine Persönlichkeitsverletzung ist mit dieser fehlenden Aufreihung nicht verbunden. Denn die eigentliche Persönlichkeitsverletzung ergibt sich allein aus der unterlassenen Mitteilung, dass diese Zahlungen ausschließlich für die Auslandsstätigkeit erfolgt sind. Warum aber der fehlende Hinweis auf die Zahlung der Gelder für Auslagen zu einer Persönlichkeitsverletzung des Klägers führen soll, ist nicht nachvollziehbar. Auch die Argumentation in der Berufungsbegründung zum gestellten Antrag stützt sich nur auf den von der Beklagten zu 2) hervorgerufenen Eindruck, nämlich dass auch Gelder für die Inlandsstätigkeit geflossen seien. Allein der mangelnde Hinweis auf die Aufreihung impliziert aber nicht einen derartigen Hinweis.

3. Folge der unwahren Berichterstattung nach 2.a) ist, dass eine rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers vorliegt. Daraus resultieren folgende Ansprüche nach §§ 823 Abs. 2 iVm § 186 StGB sowie nach § 823 Abs. 1 BGB (Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als sonstiges Recht):

aa) Der Kläger kann die geforderte Unterlassung nach § 1004 BGB iVm den soeben genannten Vorschriften verlangen. Die bereits erfolgte rechtswidrige Verletzungshandlung indiziert die für einen Unterlassungsantrag erforderliche Wiederholungsgefahr.

bb) Der Kläger kann ferner die von ihm verlangte Richtigeinstellung mit der entsprechenden Einschränkung verlangen, da – wie oben dargelegt – die Unrichtigkeit der Behauptung der Beklagten zu 2) von dieser nicht wirksam bestritten worden ist.

cc) Abzulehnen sind dagegen wie bereits in 1. Instanz Ansprüche des Klägers auf Feststellung eines materiellen Schadensersatzanspruches dem Grunde nach:

Der Senat teilt die hilfsweisen Erwägungen des Erstgerichts, dass der Kläger seinen potentiellen Schadensersatzanspruch in 1. Instanz dem Grunde nach nicht näher konkretisiert hat. Denn nicht nur die Rechtsgutverletzung, sondern auch ein Schaden eintritt muss näher dargelegt werden; dies ist auch für eine Feststellungsklage unabdingbare Voraussetzung ist. Allein der Hinweis des Klägers auf potentielle

Nachteile für seine journalistische Tätigkeit genügt dafür nicht. Vielmehr hätte er darlegen müssen, dass ihm tatsächlich Aufträge entgangen sind.

Die vom Kläger in der Berufungsbegründung vertretene Ansicht, er könnte, da ein Hinweis nach § 273 ZPO nicht vom Erstgericht erteilt worden sei, konkretisierenden Sachvortrag nachschieben, wird jedoch vom Senat, wie in der mündlichen Verhandlung dargelegt, nicht geteilt. Denn die Beklagte zu 2) hat in ihrer Klageerwiderung vom 12.10.2006 (= Blatt 46 d.A.) darauf hingewiesen, dass der Sachvortrag des Klägers unsubstanziert sei. Der klägerische Schriftsatz vom 15.1.2007 (dort am Ende) beschäftigt sich lediglich mit der Kausalität, teilt aber gerade nicht einen von der Beklagten zu 2) zu Recht als fehlend gerügten Sachverhalt zu einem tatsächlichen Schadenseintritt mit.

Auch in der Berufungsinstanz ist der Feststellungsantrag abzuweisen.

4. a) Entgegen den rechtlichen Ausführungen der Beklagten zu 2) in ihrem Schriftsatz vom 23.11.2007 hat der Kläger seinen Anspruch auf eine immaterielle Geldentschädigung auch mit der Behauptung der Käuflichkeit seiner Nachrichtenrichtigkeit begründet. Bereits in der Klageschrift ist unter III., dort im 1. Absatz folgender Satz enthalten:

„Die SZ hat den Kläger als den Journalisten dargestellt, der angeblich besonders intensiv Journalisten verraten, ausgespäht und hierfür vom BND einen entsprechend hohen „Agentenlohn“ erhalten hat.“

Der Senat ist sich durchaus bewusst, dass der Schwerpunkt der Anspruchs begründung des Klägers für eine immaterielle Geldentschädigung auf dem im hier anhängigen Verfahren gerade nicht bestätigten Vorwurf des Klägers beruht, dass die Behauptung der Beklagten zu 2) über seine Berichtstätigkeit über Journalisten falsch, bzw. nicht durch eine zulässige Verdachtsberichterstattung gedeckt sei. Prozessual gesehen hat der Kläger die Verletzung seines Persönlichkeitsrechts somit mit einer intensiven und vielschichtigen Verletzungshandlung der Beklagten zu 2) begründet, die sich lediglich in dem unzutreffenden Vorwurf der Käuflichkeit seiner Berichtstätigkeit bestätigt hat. Der Kläger hat nie zu erkennen gegeben, dass er die Voraussetzungen für eine immaterielle Geldentschädigung nur dann als erfüllt ansieht, wenn sich alle gegen die Beklagte zu 2) erhobenen Vorwürfe als zutreffend erweisen. Wenn die Zuerkennung einer Geldentschädigung auf diesen „Restvorwurf“ gestützt wird, ist damit entgegen der Auffassung der Beklagten zu 2) kein Verstoß gegen § 308 verbunden.

- b) Die von der Rechtsprechung erarbeiteten Voraussetzungen für eine immaterielle Geldentschädigung liegen vor. Danach vermag nicht jede Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen einen Anspruch auf immaterielle Geldentschädigung auszulösen. Ein solcher kommt vielmehr nur dann in Betracht, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Dabei hängt die Entscheidung, ob eine hinreichend schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner auch von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens ab (BGH in NJW 1996, 1131 ff).
- aa) Wie oben dargelegt, wird die Berufsehre des Klägers durch den Vorwurf, er habe für bestimmte Mitteilungen über Journalistenkollegen Geld erhalten, sei also insoweit käuflich, mit einem schweren Makel versehen. Entgegen der Ansicht der Beklagten zu 2) ist eine solche immaterielle Geldentschädigung keineswegs nur bei einer Verletzung der Intimsphäre zuzuerkennen, es genügt dafür auch eine den beruflichen Bereich berührende ehrenrührige Behauptung (Prinz/Peters, Rz 749 a.E. sowie BGH NJW 1997, 1148 ff – Stern-TV).
- Auf die rechtlichen Ausführungen der Beklagten zu 2) im Schriftsatz vom 23.11.2007 unter Ziffer 4 muss nicht weiter eingegangen werden, da sie einen anderen Schuldvorwurf betreffen, nämlich die mangelnde Differenzierung zwischen „Aufwandsent-schädigung“ und sonstigen Zahlungen, die der Senat gerade nicht für relevant gehalten hat.
- bb) Auch die vom Kläger in diesem Verfahren gleichzeitig erstrittene Richtigstellung lässt den Anspruch nicht entfallen. In Übereinstimmung mit den Ausführungen bei Prinz/Peters in Rz. 761 ist dies nur bei einer unverzüglichen Berichtigung anzunehmen.
- cc) Die Beklagte zu 2) hat auch schukhaft gehandelt. Wenn sie sich ohne weitere Recherchen allein auf den Schäferbericht stützt, dann muss sie dafür auch Sorge tragen, dass sie diesen in der jeweils aktuellen Form verwendet.
- dd) Zu bedenken war bei der Bemessung der Geldentschädigung auch, dass es sich bei der Süddeutschen Zeitung um eine überregionale Zeitung mit einer hohen Auflagenzahl handelt. Im Meinungsbild der Leser zählt sie nicht zur sog. „Yellow Press“, deren Mitteilungen ohnehin kritisch gegenüber zu stehen ist, sondern zu den

erst zu nehmenden Presseorganen. Eine unzutreffende Behauptung eines solchen Pressorgans wiegt dann aber umso schwerer.

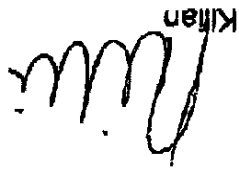
ee) Nicht übersehen wird auch, dass der Kläger selbst für sämtliche Beschuldigungen die angemessene immaterielle Geldentschädigung mit insgesamt 10.000 € beziffert hat. Diese sehr maßvolle Bezifferung bindet den Senat ohnehin nicht, sie darf dem Kläger auch nicht zum Nachteil gereichen mit der Folge, dass nur noch ein geringer Bruchteil dieses Betrages zuerkannt werden dürfte. Im Übrigen ist dem Senat bei der endgültigen Festsetzung ein Ermessen eingeräumt. Angemessen erscheint unter der Abwägung aller oben aufgeführten Punkte ein Betrag von 5.000 €.

Insgesamt hat die Berufung nur mit dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

VI.

1. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 97, 92, 100, 516 Abs. 3 ZPO. Die Quoteilung richtet sich nach dem entsprechend den Vorgaben der Parteien in 1. Instanz nun auch für das Berufungsverfahren festgesetzten Streitwert. Da der Kläger die gegen die Beklagte zu 1) gerichtete Berufung zurückgenommen hat, muss er deren außergerichtliche Kosten in vollem Umfang übernehmen. Auch die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens muss der Kläger in vollem Umfang tragen, da er seinen ursprünglich uneingeschränkt gestellten Klageantrag Ziffer 5 samt den darauf gestützten weiteren Ansprüchen nicht mehr verfolgt hat. Alle übrigen in 1 Instanz gestellten Anträge sind auch in der 2. Instanz erfolglos geblieben.
2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.
3. Für den Verbotsanspruch in II. des Tenors ist antragsgemäß bereits im Urteil ein Ordnungsgeld oder Ordnungshaft anzudrohen (§ 890 Abs. 2 ZPO). Dies gilt nicht für das potentiell bei Verstoß gegen Ziffer III. des Tenors zu verhängende Zwangsgehalt (§ 888 Abs. 2 ZPO).

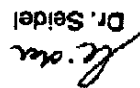
am Oberlandesgericht
Justizangestellte

Kilian


Verkündet am 18.12.2008

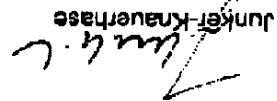
am Oberlandesgericht

Vorsitzender Richter

Dr. Seidel


am Oberlandesgericht

Richtern

Junker-Knauerhase


am Oberlandesgericht

Richterin

Scheib


4. Eine Zulassung der Revision ist nicht veranlasst, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen:
Die Voraussetzungen der Verdachtsberichterstattung sowie die bei herabsetzenden Darstellungen in der Presse zu treffenden Abwägungen zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen einerseits und der Pressefreiheit andererseits sind – wie aus der zitierten Rechtsprechung ersichtlich – durch den BGH und das BVerfG inzwischen abgeklärt. Im Urteil wird von diesen höchstgerichtlichen Vorgaben nicht abgewichen, sondern ein ganz konkreter Sachverhalt darunter subsumiert.